

S a t z u n g
der Ortsgemeinde Neuburg
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
vom 29.11.2011

Der Gemeinderat Neuburg hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen (Friedhofssatzung vom 29.11.2011) werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller.
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
Die Gebühren werden innerhalb 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 19.02.2008 außer Kraft.

Neuburg, den 29.11.2011

Thorsten Pfirmann
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten, anonyme Urnengrabstätten

- | | |
|--|-------------|
| a) Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung | |
| aa) für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr | 100,00 EURO |
| bb) für Verstorbene vom vollendeten 6. Lebensjahr an | 175,00 EURO |
| b) Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung (1 Urne) | 300,00 EURO |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|---|-------------|
| a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine Einzelgrabstätte -§ 12 Abs. 1 Buchstabe b)- mit 1 Sarg- und 1 Urnenbestattung | 300,00 EURO |
| b) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine Familiengrabstätte -§ 12 Abs. 1 Buchstabe b)- mit 2 Sarg- und bis zu 4 Urnenbestattungen | 500,00 EURO |
| c) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine Urnengrabstätte -§ 12 Abs. 1 Buchstabe c)- mit 4 Bestattungen | 300,00 EURO |
| d) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine Urnenrasengrabstätte -§ 12 Abs. 1 Buchstabe c)- mit 2 Bestattungen | 300,00 EURO |
| e) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine Aschenstätte in der Urnenmauer -§ 12 Abs. 1 Buchstabe c)- mit 2 Bestattungen | 550,00 EURO |
| f) Verlängerung des Nutzungsrechtes | |
| nach Buchstabe a) je Jahr | 12,00 EURO |
| nach Buchstabe b) je Jahr | 20,00 EURO |
| nach Buchstabe c) je Jahr | 12,00 EURO |
| nach Buchstabe d) je Jahr | 12,00 EURO |
| nach Buchstabe e) je Jahr | 22,00 EURO |
| g) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstaben f) erhoben. | |

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Das Ausheben und Schließen der Gräber wird von gewerblichen Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu erheben.

2. Das Ausheben und Schließen der Urnengräber wird vom Bauhofpersonal übernommen. Hierfür werden 80,00 Euro an den Gebührenschuldner verrechnet. Sollte dies nicht möglich sein, wird ein gewerbliches Unternehmen eingesetzt. Die tatsächlich entstehenden Kosten werden an den Gebührenschuldner dann weiterverrechnet. Die Verbringung der Urnen in die Urnengräber bzw. die Urnenwand ist, ebenso wie die Beschriftung der Urnenwand-Verschlussplatten, durch gewerbliche Unternehmen vorzunehmen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern zu tragen.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Ebenso wird die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen von gewerblichen Unternehmen durchgeführt. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu erheben.

V. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung pauschal 150,00 EURO
2. Die Reinigung der Leichenhalle wird von der Ortsgemeinde Neuburg am Rhein veranlasst. Die hierbei entstehenden Kosten sind vom Gebührenschuldner als Auslagen zu ersetzen.

VI. Gebühren für Nichtortsansässige

Bei Personen, die nicht zu § 2 Abs. 2a der Friedhofssatzung gehören, sind die Gebühren im Rahmen einer Sondervereinbarung zu erheben.

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Ludwigstr. 20, 76767 Hagenbach unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der vorstehend genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hagenbach, den 06.12.2011
Verbandsgemeindeverwaltung

Reinhard Scherrer
Bürgermeister